

**1653.** St. Martinstag.

Norbert Wohlwendt von Ruggell nimmt mit Hand des Jos Thöni, Landammanns der Herrschaft Schellenberg, vom Hans Büchel von Ruggell als dem Vogt und Kirchenpfleger zu Benden ein Kapital von 30 Gulden auf. Er gibt als Unterpfand seinen Acker im „groß Veldt Bey der Wacht genannt“, (Anstößer: Andreas Ori, Georg Ori und Hans Wohlwendt). Der jährliche Zins zu 5% ist 1 fl 30 kr. — Wenn der Schuldner das Kapital früher oder später zurückzahlen will, muß er — wenn der Münzfuß sich mittlerweile ändern sollte, — dies tun mit einem Betrage, der den Gläubiger schadlos hält.

Pergament. Siegel des Landammanns weg.

**1654.** März 5. Schloß Baduz.

Franz Wilhelm, Graf zu Hohenems und Baduz urkundet: Es ist bekannt, wie Hans Schächli, gewesener Metzner zu Benden, und Ulrich Fehr sel. zwei Kinder der Pfarrkirche daselbst die Summe von 169 Gulden und 48 Kreuzer schuldig waren, und darum des Schächlis Haus, Hofstatt und Stadel gleich unterm Pfarrhof gelegen zum Unterpfand gesetzt gewesen. Jedoch hat es sich befunden, daß dieses Unterpfand nicht genügende Sicherheit bot, wodurch die übrigen Schuldner hätten verlieren müssen. Damit nun die Pfarrkirche nicht in Verlust komme, hat der Graf auf Bitten des Pfarrers P. Bonaventura Schalk das Unterpfand um die genannte Summe Geldes dem Gotteshaus Benden überlassen als Eigentum. Da von jenem Gute der Graf jährlich ein Fuder Mist als Abgabe bezog, hat er dieses Servitut durch den genannten Pfarrherrn ablösen lassen.

Papier. Original. Unterschrift und Siegel des Grafen.

**1656.** St. Görghytag.

Wir zu end genante bekennen hiermit, nach deme wir gesehen und verspürt, das factionen Und theilung ehrlicher, ansehnlicher heuser und personen im geliebten Vater land noch gültig und den personen selbst schädlich, Als haben wir zu erhaltung fried ruhe und einigkeit des geliebten Vater lands Und pflanzung wahrer fründschaft, aufrichtiger liebe und treuherziger affection Uns nah volgenden puncten und artielen mit einander vereint Und verbunden, Vereinand Und verbinden auch in kraft dieses briefs getreulich zu halten alles, was hernach geschriben stehet. Erstlich sollen wir ein ander wohl verstehen, ehren und lieben Und das in aller aufrichtigkeit und treu ohn alle betrug, böse list zu Vorderst des geliebten Vater lands ansehen, ehr, nutz sonderlich vor Augen haben und bey Unsern eyden rathen, Was wir vermeinen, ohne ansehen einiger faction, das dem gemeinen Wesen zu Unserem und Unserer Underthanen landen fürtrag- und aufnemlich sein möchte. Und dieweilen Unserem geliebten Vater land nichts Ver-